

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Satzung der Stadt Reinbek über die erneute Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südöstliches Ohe“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek hat am 29.03.2012 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südöstliches Ohe“ für das wie folgt begrenzte Gebiet gefasst:

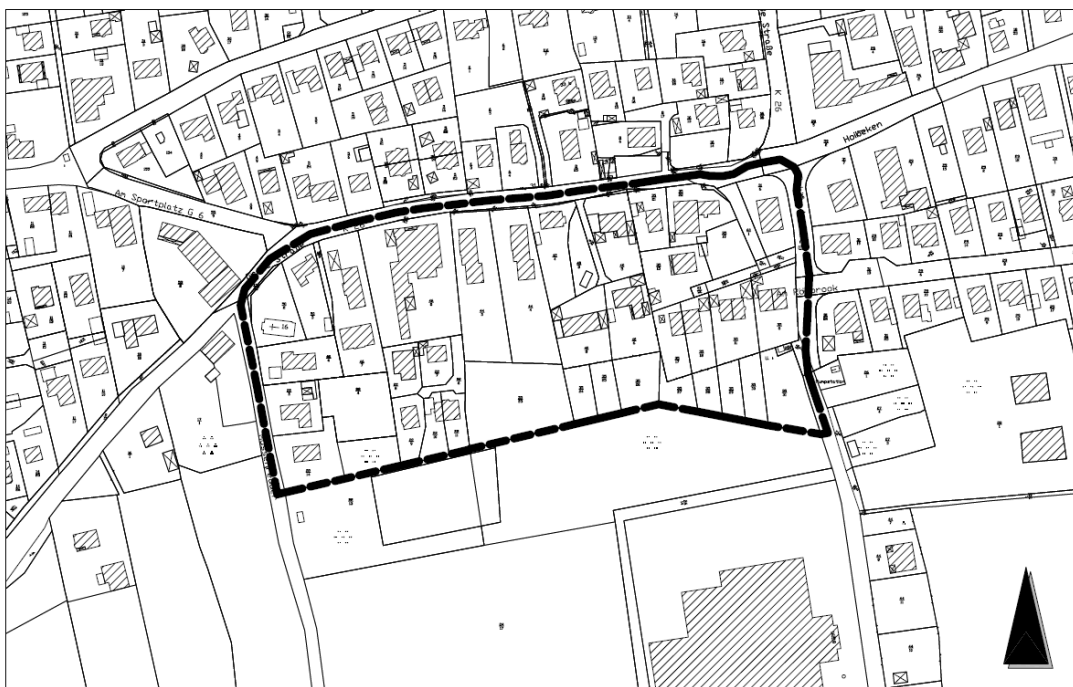
- im Norden: durch die „Große Straße“
- im Osten: durch die Straße „Müssenredder“
- im Süden: durch den „Röhbrookbek“
- im Westen: durch den „Schönauer Weg“.

Zur Sicherung dieser Planung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.09.2017 gemäß der §§ 14, 16 und 17 BauGB i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über die erneute Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Zur Sicherung der Planung mit den gefassten Planungszielen im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 95 „Südöstliches Ohe“ wird für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.
- 2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden: durch die „Große Straße“
 - im Osten: durch die Straße „Müssenredder“
 - im Süden: durch den „Röhbrookbek“
 - im Westen: durch den „Schönauer Weg“.
- 3) Plankarte:

Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 95 „Südöstliches Ohe“



§ 2 Inhalt

- 1) Zur Sicherung der Planung dürfen in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Gebiet
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- 3) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen gemäß § 14 II BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Reinbek.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südöstliches Ohe“ außer Kraft, spätestens jedoch gemäß § 17 Abs. 1 BauGB mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

§ 4 Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, die entsteht, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Reinbek, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburger Straße 5-7 in 21465 Reinbek beantragt wird.

Ausgefertigt:

Reinbek, den 13.11.2017

(Siegel)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Björn Warmer

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis: Unbeachtlich ist eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die erneute Veränderungssperre sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 13.11.2017

(Siegel)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Björn Warmer